

Die KESB als juristisches Feld?

Der Beitrag der Sozialen Arbeit zur Interdisziplinarität

Text: Julia Emprechtinger und Peter Voll

In den ersten zwei Jahren ihres Bestehens haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) trotz vielen Schwierigkeiten ihren Betrieb konsolidiert und die laufenden Aufgaben bewältigt. Aber sind sie deswegen auch schon interdisziplinäre Behörden geworden? Zur Rolle der Sozialen Arbeit als Disziplin neben dem Recht in den KESB einige vorläufige Überlegungen und Beobachtungen aus verschiedenen Forschungsprojekten.

Der Spielraum, die eigene Perspektive in einem interdisziplinären Feld geltend zu machen, hängt von der Konstruktion dieses Feldes ab. Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist es in den meisten Kantonen als juristisches, mit einem juristischen Präsidium, konzipiert. Insofern die Präsidien für den Kontakt zwischen den verschiedenen Behörden zuständig sind, dürfte auch die kollektive, die einzelne Behörde übergreifende Selbstdefinition und -wahrnehmung der KESB juristisch geprägt sein. Was als gemeinsame Probleme und Herausforderung gilt und was als legitime Antwort darauf, wird wesentlich durch die Akteure bestimmt, welche die Organisationen repräsentieren.

Die Leitdisziplin Recht prägt auch den Beitrag von Behördenmitgliedern aus der Sozialen Arbeit. Die Notwendigkeit, KESB-Entscheidungen in die rechtliche Form der Verfügung zu bringen, kann als wichtiger Treiber dafür gesehen werden. Inwieweit und welche eigene sozialarbeiterische Perspektive eingebracht werden kann, ist hingegen weniger klar. Dass sich bis anhin keine behördenübergreifenden Ausschüsse für Themen und Fragen der Sozialen Arbeit in den KESB gebildet haben, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass eine eigene sozialarbeiterische Perspektive bis anhin bestenfalls individuell zum Tragen kommt.

Recht und Soziale Arbeit – zwei unterschiedliche Optiken

Schwierigkeiten in der Abstimmung dieser beiden Disziplinen sind u. a., darin begründet, dass es im Recht darum geht, scharf zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und

Anschlussfähigkeit durch den Entscheid darüber sicherzustellen, während für sozialarbeiterisches Handeln Unschärfe und Offenheit konstitutiv sind. Soziale Arbeit unterstützt Klienten, in einer durch Diffusität und unausgesprochene Voraussetzungen geprägten Lebenswelt zurechtzukommen. Dazu gehört auch, Entscheidungen von gestern heute wieder zu revidieren und unauffällig neu zu verhandeln. Im Recht dagegen hat die kompetente

Autorität ein Urteil zu fällen, welches dann gilt – zumindest vorläufig. Dazu verfügt das Recht über einen Kanon an prozeduralen und inhaltlichen Normen, deren Geltung vom eigenen Fürwahrhalten prinzipiell unabhängig ist. Die Soziale Arbeit dagegen verfügt (noch?) über relativ wenig eigenes wissenschaftlich fundiertes und robustes Wissen, welches sie gegenüber andern Disziplinen als eigene Perspektive geltend machen könnte.

Interdisziplinarität nach innen und aussen

In den meisten Behörden scheint die Fallführung aus arbeitsökonomischen Gründen weitgehend individualisiert, die Fälle werden somit aus der Perspektive eines einzigen Mitglieds monodisziplinär abgehandelt. Vielen Behörden ist das damit verbundene Problem durchaus bewusst. Mittels Fallbesprechungen oder eingehender Diskussion ausgewählter Fälle an der Behördensitzung versuchen sie, eine gemeinsame, von den verschiedenen Disziplinen gleichermaßen geprägte Praxis zu entwickeln. Die hohe Arbeitsbelastung und knappe Ressourcen setzen derartigen Vorhaben allerdings enge Grenzen.

Mit der bis anhin eher prekären Interdisziplinarität nach innen interferiert jene nach aussen. Im Allgemeinen treten fallführende Behördenmitglieder gegenüber den andern Fallbeteiligten individuell auf. Mit der professionellen Umwelt ergeben sich dabei vielfältige Koalitionsmöglichkeiten: So könnte sich etwa der Sozialarbeiter in der Behörde im Kontakt mit den KollegInnen aus dem Sozialdienst disziplinäre Übereinstimmung suchen, die Juristin dagegen fachliche Komplementarität – und beide könnten sich so ihrer eigenen disziplinären Identität versichern. Zuweilen scheint es aber so, dass Sozialarbeitende in der KESB von ihren FachkollegInnen in den Sozialdiensten gerade nicht mehr als solche wahrgenommen werden, weil sie keinen Klientenkontakt mehr hätten. Dies trägt nicht unbedingt dazu bei, sozialarbeiterische Identität behördenintern offensiv zu vertreten.

Wissen

Die Reduktion der sozialarbeiterischen Kompetenz auf den Klientenkontakt negiert die Wissensbasis Sozialer Arbeit und damit ihren Disziplinencharakter. Damit führt die Frage nach der Interdisziplinarität der KESB wieder auf jene nach dem Wissen zurück, das Soziale Arbeit und SozialarbeiterInnen geltend machen können müssen, und zwar sowohl in der inter- wie in der intradisziplinären Diskussion innerhalb und ausserhalb der Behörde. Dass Sozialarbeitende dafür geschätzt werden, «Generalistinnen» zu sein, akzentuiert das Problem. Wenn ihre spezifische Kompetenz in der Interdisziplinarität gesehen wird, d. h. in der Vermittlung und Zusammenführung verschiedener Disziplinen, dann stellt sich die Frage erst recht, was denn die eigene Perspektive ist, wie sie gegenüber den andern geltend gemacht werden kann und welches spezielle Wissen dieser Rolle zugrunde liegt.

Julia Emprechtinger,
Sozialarbeiterin, ist als Assistentin tätig an der Hochschule für Soziale Arbeit Sierre/Siders (HES-SO Valais-Wallis).



Peter Voll,
Professor, arbeitet als Leiter Forschung an der Hochschule für Soziale Arbeit Sierre/Siders (HES-SO Valais-Wallis).

